

Knigge für Badegäste

Für fast alle eine Selbstverständlichkeit und für die, die es noch nicht wissen, ein Muß:

Unsere Badeordnung

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Freibad Henkhausen. Der Badegast soll Ruhe und Erholung finden. Die Beachtung der Badeordnung liegt daher im Interesse des Badegastes
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste und die Mitglieder des Hohenlimburger Schwimmvereins verbindlich. Mit dem Lösen der Eintrittskarte erkennt der Badegast die Bestimmung der Badeordnung und alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Der Schwimmmeister (-gehilfe) ist für die Einhaltung der Badeordnung verantwortlich. Außerhalb seiner Dienstzeit geht die Verantwortung auf das vom Vorstand des Hohenlimburger Schwimmvereins eingesetzten Personals über.

§ 2

Badegäste

1. Die Benutzung des Bades steht grundsätzlich jedermann frei. Ausgenommen sind Personen mit ansteckenden Krankheiten oder Hautausschlägen, Epileptiker, geistig Behinderte ohne geeignete Begleitung sowie Betrunkene.
2. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung Erwachsener zugelassen.

§ 3

Eintrittskarten

1. Jeder Gast muß eine Eintrittskarte erwerben. Es gelten die jeweils besonders gekennzeichneten Eintrittspreise. Jedes Vereinsmitglied muß im Besitz eines gültigen Mitgliedsausweises sein.
2. Die Eintrittskarten gelten am Tage der Ausgabe und berechtigen nur zur einmaligen Benutzung des Bades; sie sind nicht übertragbar.
3. Gelöste Eintrittskarten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene Karten wird nicht erstattet. Dies gilt auch bei höherer Gewalt oder Betriebsstörungen, die ein vorzeitiges Verlassen des Bades zur Folge haben.
4. Für erworbene Zehnerkarten gelten vorbeschriebene Bedingungen soweit sie anwendbar sind. Die Karten werden beim Eintritt mit einer Einheit entwertet.

§ 4

Betriebs- und Badezeiten

1. Die festgesetzten öffentlichen Betriebs- und Badezeiten werden durch Aushang bekanntgemacht.
2. Bei Überfüllung kann das Bad zeitweise geschlossen werden.
3. Findet während der öffentlichen Betriebs- und Badezeit ein Wettkampf, Wasserballspiel oder Turnier statt, hat der Badegast keinen Anspruch auf die Benutzung des Schwimmbeckens, oder er hat ausschließlich nur die eingeschränkten Flächen, die vom Verein freigegeben wurden, zur Verfügung.

§ 5

Badekleidung, Körperreinigung

1. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat allein das Aufsichtspersonal. Badeschuhe dürfen im Schwimmbecken nicht benutzt werden. Desgleichen ist die Benutzung von Schwimmflossen, Tauchgeräten usw. untersagt (vom Verein ausgeschriebene Kurse sind davon nicht betroffen)
2. Vor Benutzung der Becken hat der Badegast unter den Duschen eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen. Zerbrechliche Gefäße dürfen dabei nicht benutzt werden.
3. Im Becken selbst dürfen Seife, Bürste und andere Reinigungsmittel nicht verwendet werden.

§ 6

Badbenutzung

1. Die Badinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Jede Beschädigung oder Verunreinigung verpflichten zum Schadenersatz. Für Papier und sonstige Abfälle sind Abfallkörbe vorhanden.
2. Findet ein Badegast die ihm zugewiesenen Räume verunreinigt oder beschädigt vor, so hat er dieses unverzüglich dem Badpersonal mitzuteilen.

§ 7

Verhalten im Bad

1. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil des Schwimmbeckens benutzen.
2. Jeder Besucher hat sich so zu verhalten, daß Sicherheit, Ruhe und Ordnung aufrechterhalten werden. Störungen, Belästigungen und Behinderungen anderer Badegäste sind zu unterlassen
3. Es ist nicht gestattet:
 - a) andere unterzutauchen, in das Schwimmbecken zu stoßen oder sonstigen Unfug zu treiben.
 - b) vom seitlichen Beckenrand in das Schwimmbecken zu springen.
 - c) auf dem Beckenumgang zu laufen, an den Einsteigleitern und Haltestangen zu turnen oder das Trennseil zu beseitigen und an den Abtrennseilen zum Becken zu reißen, zu zerren oder festzuklammern.
 - d) Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen (ausgenommen sind Spiele nach § 4 Abs. 3)
 - e) das Becken an anderen Stellen als über die vorhandenen Treppen und Leitern zu verlassen.
 - f) Spielgeräte, Luftmatratzen o. ä. ohne Genehmigung des Aufsichtspersonals mit ins Becken zu nehmen.

4. Nicht erlaubt sind außerdem:

- a) ruhestörender Lärm, der Gebrauch von pyrotechnischen Gegenständen oder druckgasbetriebenen Lärmfanfaren.
- b) Rauchen in den Umkleieräumen, (Zuwiderhandelnde haften für alle aus der Nichtbeachtung dieses Verbots entstehende Schäden
- c) Wegwerfen von Abfällen, Zigarettenresten aber, insbesondere von Glas und sonstigen scharfen Gegenständen
- d) Ausspucken auf den Boden oder ins Beckenwasser
- e) Mitbringen von Tieren aller Art

Badegästen zur Aufbewahrung zur Verfügung stellt.

58119 Hagen-Hohenlimburg, 22. März 2013

Hohenlimburger Schwimmverein e. V. Der Vorstand

§ 8 Fundgegenstände

Fundgegenstände sind an der Kasse oder beim Badpersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Beschwerden

Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal entgegen. Soweit diese begründet sind, wird sich das Badpersonal um sofortige Abhilfe bemühen. Weitergehende Beschwerden sind schriftlich an den Vorstand des Hohenlimburger Schwimmvereins zu richten.

§ 10 Aufsicht

1. Das Aufsichtspersonal hat für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen; seinen Anordnungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten.
2. Das Badpersonal ist befugt, Personen, die
 - a) die Sicherheit, Ruhe und Ordnung
 - b) andere Badegäste belästigen oder
 - c) gegen Bestimmungen der Badeordnung verstoßen aus dem Bad zu verweisen. Der Vorstand des Hohenlimburger Schwimmvereins behält sich in schwerwiegenden Fällen Strafantrag wegen Hausfriedensbruch vor.
3. Im Falle der Verweisung aus dem Bad wird das Eintrittsgeld nicht erstattet.
4. Der Vorstand des Hohenlimburger Schwimmvereins kann den in Absatz 2 genannten Personen den Zutritt zum Bad zeitweise oder dauernd untersagen.

§ 11 Betriebshaftung

1. Bei Unfällen wird nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit gehaftet.
2. Für Schäden durch Badegäste und für Verlust von Kleidung, Geld, Wertsachen und Fundgegenständen wird jede Haftung abgelehnt.
3. Absatz 2 gilt auch für den Inhalt der Umkleideschränke, die der Verein den

Peter Arnusch
1. Vorsitzender

Karsten Menzel
2. Vorsitzender

N.N.
Geschäftsführer

Marcus Seifert
1. Schatzmeister

Peter Kranz
Badausschußvorsitzender